

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 94.

Mittwoch 28. Nov.

1855.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

W i e l b e r g.

Der hiesige Gemeindegeldstrich wird in Folge des Gesetzes v. 27. October 1855 am

Donnerstag den 29. l. Mts.

Nachmittags 3 Uhr auf hiesigem Rathhause verpachtet werden.

Den 20. Nov. 1855.

Gemeinderath.

B r e i t e n b e r g.

Freitag den 30. d. M.

Morgens 8 Uhr

wird auf dem Rathszimmer die Gemeindegeldstrich verpachtet, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Schultheißenamt.

Lörcher.

H i r s a u.

(Fahrniß- und Güterverkauf).

Aus der Verlassenschaft des J. D. Schnauffer, gewesenen Hirsch- und Lammwirths dahier, werden im alten Lamm am

29. d. M.

Nachmittags 1 Uhr zum öffentlichen Verkauf gebracht werden:

eine Taschenuhr, Bücher, Mannsleider, Betten und Bettgewand, Leinwand, Rücken Geschirr, Porzellan und altes Steingut, Schreinwerk und Käffer, auch verschiedener Vorrath worunter ungefähr 60 Centner Heu

mit welchem schon um 3 Uhr der Aufstreich beginnt.

Sodann am

30. d. M.

Nachmittags 3 Uhr kommen dessen Güterstücke am Wetzberg zur Aufstreichverhandlung im Weßgebalt

1) Wrg. 3 Bril. Bau- und Maßfeld, an einem Stück, kann aber zu 3 oder 4 Theilen verkauft werden,

der Verkauf ist auf dem Rathhaus.

Den 22. Nov. 1855.

Schultheiß Keppler.

C a l w.

Ergebniß der Wahl der Stimmgäber 2. Klasse zur Wahl eines Abgeordneten zur Ständ.versammlung vom 19 und 20. Nov. 1855)

1) Schüler, Ph. Fr. Wilh. 2) Haydt, Heinrich. 3) Ufer, Georg Fr. 4) Lohholz, Joh. Jakob, Schuhmacher. 5) Rant, Heinrich. 6) Seible, Christian Jakob. 7) Kopp, J. Schulmeister 8) Müller, D. Amtsarzt. 9) Deserle, Jak. Fr. 10) Werner, Wilh. Weismeyer. 11) Beerl, Karl. 12) Schömann, Simon. 13) Bozenhardt, Christian. 14) Leonhardt, Friedrich. 15) Weßel, Albert. 16) Schrauffer, August. 17) Bozenhardt, Karl. 18) Weith, Georg Adam. 19) Gruner, Gottlob. 20) Walther, Joh. Jakob. 21) Zahn, Gottlob. 22) Bäger, C. H. Schmied 23) Weiser, Uhrmacher. 24) Schwämmle, J. J. Schuhm. 25) Niehammer, Joh. Math. 26) Essig, Georg Friedrich. 27) Maier, August. 28) Baither, Goldarbeiter. 29) Wildbrett, Jakob. 30) Widmaier, Joh. Gg. Sattler. 31) Lohholz, Jakob, Metzger 32) Wagner, Chr. Sattler. 33) Eberhardt, Ferdinand. 34) Kohler, G. R. Eisendr. 35) Lohholz,

Messerschmied. 36) Weiser, Christian Gottlieb

Den 22. Nov. 1855.

Stadtschultheißenamt.

Schuldt.

C a l w.

(Jagdverpachtung).

Die Ausübung der Jagd auf denjenigen Theilen der Markung, welche die Gemeinde zu verpachten hat, wird am

Donnerstag den 29. Nov.

Vormittags 11 Uhr

auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich an zuverlässige Männer vergeben werden.

Stadtschultheißenamt.

Schuldt.

O b e r b a u g s t ä t t.

Die Verpachtung des Gemeindegeldstrichs dahier, bestehend aus 500 Morgen Wald und aus 1010 Morgen Feld auf die Dauer von 3 Jahren, nämlich vom 1. Juli 1855 bis 1858 wird unter den im Regierungsblatt vom 2. Nov. 1855 enthaltenen Bedingungen und Vorschriften am

Donnerstag den 29. d. M.

Mittags 1 Uhr

auf dem Rathhaus dahier vorgenommen, zur Verpachtung werden bloß die in Artikel 8 und 9 genannten Personen zugelassen

Den 23. Nov. 1855.

Schultheißenamt.

Koller.

H o l z b r o n n.

(Jagdverpachtung).

Die Verpachtung des Gemeindegeldstrichs dahier, bestehend in 430 Morgen Wald und 960 Morgen Feld,

wird den

30. Nov.
Nachmittags 1 Uhr
auf hiesigem Rathhaus vorgenom-
men werden.

Den 23. Nov. 1855.

Schultheiß Dreher.

H o f f ä t t.

Die Verpachtung des Gemeinde-
jagddistrikts bestehend in ca. 450 Mor-
gen Wald und ca. 200 Morgen Feld,
auf 3 Jahre, vom 1. Juli 1855 bis
1858 und wird unter den im Regie-
rungsblatt vom 2. Nov. 1855 §. 22
enthaltenen Vorschriften am

30. Nov.

Nachmittags 1 Uhr
auf dem Rathhaus in Neuweiler vor-
genommen; zur Verpachtung werden
bles die in Artikel 8 und 9 des ge-
nannten Regierungsblatt nicht ausge-
schlossenen Personen zugelassen.

Den 23. Nov. 1855.

Anwalt Wurster.

N e u w e i l e r.

(Jagdverpachtung).

Die hiesige Gemeindejagd, bestehend
in circa 700 Morgen Feld und 2000
Morgen Wald, wird am

Donnerstag den 29. d. M.

Nachmittags 2 Uhr
auf dem Rathhaus dahier, auf 3 Jah-
re an gesetzlich befähigte Personen in
Pacht gegeben.

Den 23. Nov. 1855.

Schultheiß Seeger.

D e c k e n s f r o n n.

(Jagd-Verpachtung).

Am

Freitag den 30. d. M.

Mittags 1 Uhr

wird die Jagd auf hiesiger Markung
bestehend in circa 3,522 Morgen wo-
runter 846 Morgen Wald sind, unter
den gesetzlichen Bestimmungen auf 3
Jahre an den Meistbietenden auf dem
Rathhause dahier verpachtet werden,
wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 24. Nov. 1855.

Schultheißenamt.

Wickel.

E m b e r g.

(Jagdverpachtung).

Am

30. Nov. d. J.

Nachmittags 2 Uhr

kommt die hiesige Gemeindejagd auf
dem Rathhaus im öffentlichen Auf-
streich zur Verpachtung.

Den 24. Nov. 1855.

Schultheißenamt.

Keppler.

D a c h t e l.

Am

Freitag den 30. Nov.

Vormittags 10 Uhr

wird der Jagddistrikt der hiesigen Ge-
meinde bestehend in 347 Mrg Wald
und 1466 Mrg. Feld auf 3 Jahre
per 1. Juli 1855 bis 1858 unter den
im Reg. Blatt v. 27. Okt. 1855 Nr. 22
enthaltenen Vorschriften in Pacht ge-
geben.

Den 24. Nov. 1855.

Schultheißenamt.

Eisenhardt.

H i r s j a u.

(Fischwasser-Verpachtung).

Bis Georgii 1856 geht der Pacht
der Fischwasser von der Nonnenwaa-
ge, Mundbach und Reichenbach,
sämmlich bei Unterreichenbach, zu En-
de, und es wird die Wiederverpach-
tung am

Donnerstag den 6. Dez.

Vormittags 10 Uhr

auf der Kameralamtekanzlei vorge-
nommen werden, wozu man die Lieb-
haber einladet.

Den 24. Nov. 1855.

K. Kameralamt.

**U n t e r r e i c h e n b a c h
u n d D e n n j ä c h t.**

Der von diesen Gemeinden nach
Art. 4 des Gesetzes vom 27. v. M.
gemeinschaftlich gebildete Jagddistrikt,
bestehend in 553 Morgen Fläche, zu
 $\frac{2}{3}$ in Wald und $\frac{1}{3}$ in Gärten wird
am 30. d. M.

Mittags 1 Uhr

auf dem Rathhaus ersterer Gemeinde
im öffentlichen Aufstreich auf 3 Jahre
verpachtet werden, wozu gesetzlich be-
rechtigte Jagdliebhaber eingeladen wer-
den

Den 24. Nov. 1855.

Die beiden Ortsvorsteher.

C a l w.(Belobung der Mannschaft der Land-
feuerwehr).

Bei dem Brande am 5. v. M.
in Rentheim hat diese Feuerwehr durch
angestrenzte tüchtige Dienstleistung die
Rettung des stehen gebliebenen Theils
des Frommerschen Wirthschaftsgebäu-
des ermöglicht. Sie ist daher in Nr.
277 des Staatsanzeigers öffentlich
belobt. Für diejenigen, welche den
Staatsanzeiger nicht lesen, wird die-
se Belobung auch hier veröffentlicht.

Den 25. Nov. 1855.

K. Oberamt.

Fromm.

A l t h e n g s t ä t t.

(Dohlenbau-Afford).

Nächstkommenden

Freitag den 30. Nov.

Nachmittag 2 Uhr

wird auf dem Rathhaus in Altheng-
stätt die Herstellung einer neuen De-
ckelohle auf der Stuttgart-Galwer-
straße Markung Althengstätt No.
40/41 im Ueberbillaß-Betrag von
— . 133 fl. 33 fr.

im öffentlichen Aufstreich veraffordirt,
wozu hiemit tüchtige Maurermeister
eingeladen werden.

Galw, 26. Nov. 1855.

K. Straßenbauinspektion.

Feldweg.

D b e r r e i c h e n b a c h.

(Jagd-Verpachtung).

Am

Freitag den 30. Nov.

Nachmittags 1 Uhr

wird die Gemeindejagd auf hiesigem
Rathhaus im öffentlichen Aufstreich
auf drei Jahre verpachtet.

Den 26. Nov. 1855.

Schultheiß Luz.

N e u h e n g s t ä t t.

(Jagd-Verpachtung).

Am

Freitag den 30. Nov.

Nachmittags 1 Uhr

wird auf hiesigem Rathhaus die Jagd
auf hiesiger Markung ca 600 Mrg.
auf 3 Jahre nach den gesetzlichen Be-
stimmungen verpachtet werden, wozu
die Liebhaber eingeladen werden.

Den 26. Nov. 1855.

Schultheiß Nyasse.

S o m m e n h a r d t.

(JagdVerpachtung).
Die hiesige Gemeindejagd wird am
Donnerstag den 29. d.
Vormittags 8 Uhr
verpachtet.
Den 26. Nov. 1855.

Schultheißenamt.
Dittus.

H i r s a u.

(Jagdverpachtung).
Am nächsten
Freitag den 30. Nov.
Nachmittags 2 Uhr
ist die hiesige Gemeindejagd auf
ungefähr 530 Morgen Acker
und Wiesen und ca. 90
Mrg. Wald in 6 Parzellen
auf dem Rathhaus im öffentlichen
Ausschreib auf 3 Jahre, vom 1. De-
zember d. J. an zu verpachten.
Den 26. Nov. 1855.

Schultheißenamt.
Köppler.

O b e r k o l l w a n g e n.

(JagdVerpachtung).
Am nächsten
Freitag den 30. Nov.
Nachmittags 1 Uhr
kommt die hiesige Gemeindejagd auf
dem Rathhaus in öffentlichem Aus-
schreib zur Verpachtung.
Den 26. Nov. 1855.

Gemeinderath.

M o n a f a m.

(JagdVerpachtung).
Die Jagd auf hiesiger Markung
wird am
Freitag den 30. Nov.
Nachmittags 1 Uhr
auf hiesigem Rathhaus auf weitere
3 Jahre in Pacht gegeben werden,
worn die Liebhaber eingeladen werden.
Den 26. Nov. 1855.

Gemeinderath.

G e c h i n g e n.

(JagdVerpachtung).
Die Jagd auf hiesiger Markung
wird am
29. Nov.
Mittags 1 Uhr
auf hiesigem Rathhaus in öffentlichem
Ausschreib gebracht, wozu die Liebha-

ber eingeladen werden.

Den 26. Nov. 1855.

Schultheiß Schumacher.

S t a m m h e i m.

(SäglöseVerkauf).
Im hiesigen Gemeinwald liegen
454 Stück gesunde und 6 Stück an-
brüchige Säglöse zum Verkauf pa-
rat. Der Verkauf ist auf
Mittwoch den 5. Dez.
bestimmt. Kaufsliebhaber werden ein-
geladen, sich an gedachtem Tag
Vormittags 10 Uhr
auf dem Rathhause einzufinden.
Schultheißenamt.
Römpf.

O b e r a m t s g e r i c h t C a l w.

(GläubigerAnruf).
In nächstehender Santsache wird
die Schuldenliquidation zu der bezeich-
neten Zeit vorgenommen werden.
Man fordert die Gläubiger unter
Verweisung auf die im Staatsanzeiger
erscheinende weitere Bekanntmachung
hiemit auf, ihre Ansprüche gehörig an-
zumelden.

Johann Ulrich Münz, Fabrikar-
beiter hier, derzeit in Ameri-
ka, und seine Ehefrau Eva
Katharina geb. Schroth,

Freitag den 28. Dez.
Nachmittags 2 Uhr.

Den 26. Nov. 1855.

R. Gerichtsnotariat Calw.
Magenau.

D t t e n b r o n n e n.

(Jagdverpachtung).
Am
Freitag den 30. d. M.
Mittags 1 Uhr
wird auf hiesigem Rathszimmer die
hiesige Gemeindejagd auf 3 Jahre
verpachtet wozu die Liebhaber, versehen
mit obrigkeitlichen Prädikats- und Ver-
mögenszeugnissen, eingeladen werden.
Den 21. Nov. 1855.

Schultheißenamt.
Holzäpfel.

D t t e n b r o n n e n.

(Scheuerverkauf).
Die Gemeinde verkauft auf dem

Mairhof eine zweibarnige, vor 5 Jah-
ren neuerbaute Scheuer auf den Ab-
bruch gegen baare Zahlung, wozu man
die Liebhaber einladet.

Verkaufstag 30. Nov.

Nachmittags 2 Uhr.

Den 21. Nov. 1855.

Schultheißenamt.

Holzäpfel.

A u ß e r a m t l i c h e G e g e n s t ä n d e.

Calw Nächsten Sonntag sowie
die ganze Woche über sind frische Lau-
gebretzel zu haben bei
Bek Nau.

Geld auszuleihen gegen zweifache Ver-
sicherung:

50 fl. Pfleggeld bei Joh. Ad. Mast
in Emmenhardt.
250 fl. Pfleggeld bei Kaufmann
Ednauser in Calw.
100 fl. Pfleggeld bei J. F. Kübler
in Zwernberg.

C a l w.

(Vorschlag für die bevorstehende Ge-
meinderathswahl)

- 1) G. Törtenbach, Kaufmann.
- 2) L. Widmann, Notar.
- 3) W. F. Aler.
- 4) J. Schwämmle, Schuhmacher.
- 5) Fr. Wochle.
- 6) Elias Kappler, Rothgerber.
Mehrere Bürger.

C a l w.

Am Andreasfeiertage, Freitag den
30. d. M. Abends 6 Uhr wird eine
Wählerversammlung wegen der be-
vorstehenden Abgeordnetenwahl im
Waldhorn abgehalten, wozu die Her-
ren Wähler eingeladen werden.

S t a m m h e i m.

(Wahlsache).

In Nro. 277 der schwäbischen Chro-
nik wird der ehemalige Schultheiß
Mehner von hier als Kandidat der
„ultraconservativen (pietistischen)“ Par-
tei genannt. Wir gehören nicht zu
dieser so bezeichneten Partei. Ebenso
wenig Hr. Mehner, den wir vielmehr
als einen Mann von acht volksfreund-

Stuttgart, 23. Nov. 1855.

Nach vorliegenden Anzeigen wird durch theils unrichtige, theils übertriebene Vorstellungen die Aufgabe des nächsten Landtags, insbesondere über die Entschädigung des Adels für Ablösungsverluste und für die frühere Neusteuerverpflichtung auf die bevorstehende Abgeordnetenwahl in einer Weise einzuwirken gesucht, welche der Regierung zur Pflicht macht, durch Hinweisung auf die wirkliche Lage der Sache, ihrer ferneren Entstellung entgegenzutreten.

In Ansehung der Beschwerden der Standesherrn gegen verschiedene Gesetze von 1848-49 hat die deutsche Bundesversammlung, nachdem die Regierung in mehreren umfassenden Schriftsätzen alle Gründe für die Rechtsbeständigkeit dieser Gesetze geltend gemacht hatte, welche ihr irgend zu Gebote stunden, am 25. Okt. d. J. den Beschl. gefasst:

1) was die Gesetze vom 14. April 1848 und 17. Juni 1849, sowie die beiden Gesetze vom 24. August 1849, betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten und der Ueberreste älterer Abgaben, sowie die Zehentablösung, angeht, in Anerkennung der den Reklamanten gebührenden vollen Entschädigung aus Staatsmitteln wegen der ihnen — theils ohne alle, theils ohne genügende Schadloshaltung — entzogenen Eigenthumsrechte, Nutzungen und Gefälle, die K. württembergische Regierung, welche sich zu einer Revision dieser Gesetze im Sinn der Aufbesserung bereit erklärt, durch Vermittlung des K. Hrn. Bundestagsgesandten zu ersuchen, die zu diesem Behuf eingeleiteten Verhandlungen auf der dem Bundesrecht entsprechenden Grundlage mit den Standesherrn fortzuführen und zum landesverfassungsmäßigen Abschluß zu bringen, die Bundesversammlung aber, welche im eintretenden Fall ihre Kompetenz für die verfassungsmäßige, unter sorgfältiger Erwägung der im Allgemeinen und im Besondern obwaltenden Verhältnisse zu bemessende Erledigung der Beschwerden, sowie die Rech-

te der Reklamanten reservire, über das Ergebniß binnen einer Frist von drei Monaten mit einer Nachricht zu versehen.

2) Da das Gesetz vom 18. Juni 1849, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeinde-Verbands auf sämmtliche Theile des Staatsgebiets, das Gesetz vom 4. Juli 1849, betr. die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung, das Gesetz vom 17. August 1849 über das Jagdwesen, das Gesetz vom nämlichen Tage über die Aufhebung der besetzten Gerichtsstände, sowie einzelne Bestimmungen in den unter 1) genannten Gesetzen vom 17. Juni 1849, betr. die Ablösung der Zehenten, und vom 24. August 1849, betr. die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben, mit dem durch die deutsche Bundesakte und die K. Deklarationen den Reklamanten verbürgten Rechtszustande, demnach mit den Bundesgesetzen sich im Widerspruche befänden, die K. Regierung ebenfalls durch Vermittlung des genannten Hrn. Gesandten zu ersuchen, die Behufs einer zur Befriedigung der Reklamanten geeigneten und dem Bundesbeschl. vom 23. August 1851, betr. die sog. Grundrechte des deutschen Volks, entsprechenden Aufhebung oder Abänderung dieser Gesetze getroffenen Einleitungen ebenfalls auf der dem Bundesrecht entsprechenden Grundlage fortzuführen und zum landesverfassungsmäßigen Abschluß zu bringen, die Bundesversammlung aber binnen drei Monaten von dem Ergebniß dieser Verhandlung in Kenntniß setzen zu wollen, wofür bei dieselbe sich, für den Fall, daß die für alle Theile wünschenswerthe Verständigung alsdann nicht vorliegen möchte, die Erledigung der im Allgemeinen und im Besondern obwaltenden Verhältnisse auf landesverfassungsmäßigem Wege vorbehalte.

3) Den Reklamanten durch die Bundeskanzlei von vorstehenden beiden Beschl. unter dem Beifügen Nachricht zu geben, wie die Versammlung sich der Erwartung hingebend, daß sie zu Erzielung der nach allen Seiten hin als wünschenswerth erkannten Ver-

einbarung mitzuwirken bereit sein werden.

Die Schriftsätze, welche die Regierung bei der Bundesversammlung eingereicht hat, werden, sobald der Stand der Verhandlungen es erlaubt, der Öffentlichkeit, und jedenfalls bei Vorlage des Ergebnisses dieser Verhandlungen der nächsten Ständeversammlung übergeben werden.

Aus denselben wird hervorgehen, wie sehr die Regierung bemüht war, das Einschreiten der Bundesgewalt zu verhindern, und wie unbegründet daher die Verdächtigungen sind, welche man von einer gewissen Seite her auf die Regierung zu wälzen gesucht hat.

Nach obigem Bundesbeschl. würde nun hinsichtlich desjenigen Theils des Adels, dessen Rechte als durch Art. 14 der deutschen Bundesakte gewährleistet erachtet werden, weiter verfahren, wenn nicht auf dem von der Bundesversammlung zunächst noch offen gelassenen Wege gütlicher Vereinbarung eine billigere Entschädigung vermittelt werden sollte. Wird nun der Regierung die Vermittlung einer solchen Vereinbarung unmöglich gemacht, wird sie dahin gedrängt, der deutschen Bundesversammlung die endliche Entscheidung über das Maas der Schadloshaltung anheimstellen zu müssen, alsdann möchte es sich leicht um ganz andere Opfer handeln, als welche die Regierung im Interesse einer friedlichen Erledigung dieser Angelegenheit der letzten Ständeversammlung angesonnen hatte.

Die Regierung wollte für sämtliche Gefäll- und Zehentberechtigten das Ablösungskapital um $\frac{1}{2}$ erhöhen. Da das Ablösungskapital des Adels in runder Summe etwa 12 Millionen Gulden ausmacht, so hätte für ihn jene Aufbesserung sich auf 1,500,000 fl. belaufen. **Dies und nicht mehr** hätte der Adel nach dem oft so verkehrt und böswillig besprochenen Entschädigungsgesetz erhalten; 3 Millionen aber und 750,000 fl. wären den Erfindungen,

benützt; in und 48 fr. ung, kann sol- Rechte empföh-

in, Wittwe.

bequem in der zu verkaufen Hrn. Schumm.

s mit Gleis wird O. am C. 0000000 auf morgen

ilaac).

ft von Rivinus

Verkaufs- Summe.

fl. | fr.

2170 36

660 42

74 48

481 24

3387 30

n — fl. — fr.

. fr., neuer

um fl. 1fr.

7/8 Loth. —

8 10fr. gerin-

12 fr.

Kirchen, Korporationen, Gemeinden, der Hofdomänenkammer und andern Berechtigten jeden Standes zu gute gekommen!

Nun behaupten die vormaligen Gekü- und Zehntberechtigten, sehr schwer, ja um mehr als die Hälfte ihres früheren Einkommens verlegt worden zu sein. Angenommen, es würde sich dieses als richtig herausstellen, angenommen ferner, es würde denjenigen Theil des Adels, welcher nach der Ansicht der Bundesversammlung sich auf den Art. 14 der Bundesakte berufen kann, wirklich volle Entschädigung, also vielleicht der volle Ersatz der verlorenen Hälfte des Einkommens zugesprochen, so ist es nicht schwer zu berechnen, daß es sich geradezu um Millionen von Gulden handelt, welche zunächst aus Staatsmitteln für diese Kategorie von Berechtigten allein könnten beschafft werden müssen.

Ob Angesichts dieser Gefahr der Vorschlag der Regierung ein billiger und wohlmeinender für das Land war, der aber ob er die Angriffe verdiente, welche er erfahren hat, ob es nicht insbesondere zu unangenehmigen Vortheil des Landes gereicht hätte, Erörterungen, welche nun in Folge der leidenschaftlichen Behandlung dieser Fragen unumgänglich geworden sind, zu vermeiden, wie solches die Regierung so oft als wünschenswerth bezeichnet hat, darüber wird ein unparteiischer Richter keinen Augenblick mehr im Zweifel sein.

Wie groß die Ablösungsverluste aller Berechtigten sind, welcher Gewinn den Ablösungspflichtigen, zumal bei neueren Gesetzesbestimmungen, welchem anhaltend hohen Stand der Fruchtweise, zugesprochen ist, wie so dann jene Verluste zu den Ablösungsergebnissen in 10 andern deutschen Bundesstaaten sich verhalten, und wie sehr eine angemessene Schadloshaltung aller Berechtigten jedem Billigdenkenden forthon als geboten sich darstellen muß, darüber wird die Regierung in der Lage sein, den Ständen seiner Zeit genaue Erhebungen mittheilen.

Daß es im höchsten Interesse des Landes liegt, auf landesverfassungsmäßigem Wege den Streit nach einem billigen Maße zu schlichten, muß schon darum einleuchten, weil nur alsdann möglich wäre, durch ein geringeres Opfer nicht bloß den Adel, sondern alle Berechtigten zu entschädigen, und zwar, indem hiefür nicht die Staatskasse, sondern diejenigen, welche den Gewinn von den Ablösungsgesetzen hatten, aber auch die je erst nach einer langen Reihe von Jahren, durch weitere Rentenzahlungen, ohne irgend eine Belästigung der Gegenwart, in Anspruch genommen würden.

Jedenfalls kann und sollte im Falle einer gütlichen Vereinbarung von einer andern Abänderung der Ablösungsgesetze nicht, vielmehr nur davon die Rede sein, durch ein im Ganzen mäßiges Opfer der Gefällpflichtigen die Gefahr einer ungleich größeren Belastung aller Steuerpflichtigen und die eventuelle Einschreitung der Bundesgewalt abzuwenden.

Ebensowenig ist die Regierung und sind wohl selbst die Beschwerdeführer bei einer gütlichen Erledigung gemein, die frühere Neusteuerbarkeit wieder herstellen lassen zu wollen. Was aber in Folge des Bundesbeschlusses vom 25. October dieses Jahres Jiffer 2 auf gütlichem Wege dem Adel kaum wird versagt werden können, wird sich im Wesentlichen etwa auf das Zugeständniß beschränken, daß die früher erempnen größeren geschlossenen Besitzungen in der Eigenschaft von Theilgemeinden, nach den hiefür gegebenen neueren Bestimmungen, behandelt werden, und daß in Beziehung auf den größeren Besitz ein bestimmtes Mitwirkungsrecht des Besitzers bei den auf die Steuerpflicht bezüglichen Fragen des Gemeindehaushalts zugestanden wird. Hiezu ist aber eine Revision der Gemeindeordnung unumgänglich geboten, welche nicht bloß dem Adel, sondern jedem höher besteuerten ohne Unterschied des Standes wesentlichen Vortheil brächte. Es bedarf auch kaum der Bemerkung, daß diese Revision keineswegs ausschließend in der früher

vorgeschlagenen, sondern auch in anderer Weise wird bewirkt werden können; ja sie wäre wohl bereits verwirklicht, wenn die aufgelöste Kammer auf eine Berathung des vorgelegten Gesetzesentwurfs eingegangen wäre, denn diese Berathung ist ja gerade verfassungsmäßig dazu bestimmt, die Verschiedenheit der Ansichten zwischen Regierung und Ständen auszugleichen.

Alles dies mögen die Wähler sich vor Augen halten und in ihrem wohlverstandenen Interesse bei der Wahl eines Abgeordneten für den nächsten Landtag ihr Absehen auf einen Mann richten, welcher nicht jedem Entgegenkommen Behufs gütlicher Erledigung der obschwebenden Fragen schon im Voraus sich verschließt, bevor er nur in die Lage gesetzt ist, die oft in der auffallendsten Weise entstellten Verhältnisse und die neuen Vorlagen der Regierung näher kennen zu lernen! Sollte es doch wohl kaum einem Zweifel unterliegen können, daß in der Ständeversammlung, für welche dem Abgeordneten nach der ausdrücklichen Vorschrift der Verfassung keine Instruktion, woher es auch sei, ertheilt werden darf, nur durch unbefangene Prüfung aller Gründe und Gegengründe dem wahren Wohl des Landes gedient werden kann, und dies gerade um so mehr, je schwieriger die Lage der Sache ist. Diese unbefangene Prüfung erwartet die Regierung, und ist berechtigt, sie zu erwarten; sie sieht ihr auch mit derjenigen Ruhe entgegen, welche aus dem Bewußtsein treuer Pflichterfüllung entspringt.

R. Ministerium des Innern:
Linden.

H i r s a u.

Am vorigen Freitag ist von Altsengstätt bis Hirsau ein Saak mit ungeriebenem Berg verloren gegangen, welchen der Finder in der Hanfschreib dahier abgeben wolle.

Bemerkung, daß diese Revision keineswegs ausschließend in der früher